



**Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel  
über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in  
29410 Salzwedel OT Cheine**

Unter dem Aktenzeichen W7032005 wurde mit Genehmigungsbescheid Nr. 205 durch den Altmarkkreis Salzwedel auf Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) der Windpark GmbH & Co. Cheine KG, Holzweg 87, 26605 Aurich, auf ihren Antrag vom 28.09.2020, eingegangen am 12.10.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt,

**vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3**

mit einer Nennleistung von je 5,56 MW auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken in 29410 Salzwedel OT Cheine zu errichten und zu betreiben:

Anlagen- Nummer	Nabenhöhe/ Rotordurchmesser/ Ge- samthöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM WGS84 Zone 32	
					Rechtswert	Hochwert
WEA 01	166,6 m/160 m/246,6 m	Cheine	5	173/13	637.943	5.858.759
WEA 02	166,6 m/160 m/246,6 m	Cheine	5	28/8, 28/9	638.280	5.858.675
WEA 03	166,6 m/160 m/246,6 m	Cheine	5	150/31	638.688	5.858.704
WEA 04	166,6 m/160 m/246,6 m	Cheine	5	42	639.239	5.858.586

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der oben genannten Windenergieanlagen bestehend aus Fundament, Turm, Maschinengondel und Rotor, die erforderlichen Zuwegungen, Kranstell- und Montageflächen sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA), die Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Genehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer Rückbaubesicherung erteilt. Sie ist an bauaufsichtliche, denkmalrechtliche und naturschutzrechtliche Auflagenvorbehalte sowie weitere Bedingungen und Nebenbestimmungen gebunden. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung liegt in der Zeit vom

**29.07.2024 bis einschließlich 12.08.2024**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden.

<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	Mo./Fr.	8:30-11:30 Uhr
Umweltamt (Haus III)	Di.	8:30-11:30 Uhr/13:00-18:00 Uhr
SG Immissionsschutz	Do.	8:30-11:30 Uhr/13:00-15:30 Uhr
Karl-Marx-Straße 16		
29410 Salzwedel		

Die Unterlagen sind außerdem in dem genannten Zeitraum zur Einsichtnahme auf den Internetseiten des UVP-Portals (<https://www.uvp-verbund.de>) und des Altmarkkreises Salzwedel (<https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/landkreis/bekanntmachungen.aspx>) digital hinterlegt. Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Einwendern und auch Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gegenüber als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den hier bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen den Bescheid kann gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Salzwedel, den 28.07.2024



**Kanitz**